

Auswirkungen des Ukrainekriegs auf den Versicherungsschutz

Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat die westlichen Staaten zu scharfen Sanktionen veranlasst. Als Gegenreaktion hat die Führung im Kreml ebenfalls mit Sanktionen und Gesetzen reagiert, die das Risiko einer Enteignung von Sachanlagen und Verstaatlichung privater Unternehmen in Russland befürchten lassen.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen droht unmittelbar und darauf reagieren westliche Unternehmen mit Tochtergesellschaften in Russland, auch Unternehmen der Versicherungswirtschaft: Große Industrieversicherungsmakler sind dabei, ihre russischen Tochtergesellschaften über sog. „Management-Buy-outs“ von ihren Gruppen zu entkoppeln. Europäische und amerikanische Versicherungsgesellschaften haben ihre Versicherungsaktivitäten auf Grund der ausgesprochenen Sanktionen eingestellt. Entsprechend groß ist die Unsicherheit, wie der Versicherungsschutz deutscher Wirtschaftsunternehmen für ihre Aktivitäten in Russland, Belarus und der Ukraine organisiert werden kann.

Im Folgenden skizzieren wir die Problemfelder bei der Organisation und Administration internationaler Versicherungsprogramme im Allgemeinen sowie in den wichtigsten Versicherungssparten im Besonderen:

Aufbau und Deckungen im Rahmen internationaler Versicherungsprogramme

Das Versicherungsaufsichtsrecht vieler Länder verbietet es, ein lokales Risiko bei einem in diesem Land nicht zugelassenen Versicherer abzusichern. Auch Russland ist ein solches sog. „Non-admitted-Land“. Schon vor dem russischen Einmarsch in die Ukraine galten in Russland aufsichtsrechtliche Regeln, nach denen Versicherungsschutz für die in Russland belegenen Risiken im Land einzukaufen ist. Mithin besteht die Anforderung, in Russland Lokalpolicen vorzuhalten. Heute stellt sich die Frage, inwieweit diese Lokalpolicen noch einen hinreichenden materiellen Deckungsumfang vorhalten und im Schadenfall leisten können.

Internationale Versicherungsprogramme enthalten gewöhnlich Sanktionsklauseln, nach denen kein Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit es dem Versicherer aufgrund für ihn geltender sanktionsgesetzlicher Bestimmungen verboten ist, Versicherungsschutz bereitzustellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen. Sanktionsklauseln sind nicht markteinheitlich formuliert und zeigen eine erhebliche Bandbreite in ihrer jeweiligen Anwendungsreichweite.

Vorzugsweise beziehen sich Sanktionsklauseln nur auf die direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland. Dies ist nicht nur nach deutscher Jurisdiktion insoweit nachvollziehbar, als ein illegales Interesse aufgrund der Sittenwidrigkeit des Geschäftes als nicht versicherbar gilt.

Andere Sanktionsklauseln sind zu Lasten des Versicherungsnehmers deutlich weitreichender gefasst. Sie umfassen Verstöße eines Versicherers oder dessen oberster Muttergesellschaft gegen jedwede direkt oder indirekt anwendbare Wirtschafts- oder

Handelssanktionsgesetze oder -verordnungen, Finanzsanktionen oder Embargos, ohne Rücksicht auf die rechtlichen Vorgaben der EU-Blocking-Verordnung (EG 2271/96) oder auf die deutsche Außenwirtschaftsverordnung.

Im Ergebnis können Sanktionsklauseln zum Versagen des Versicherungsschutzes führen, ohne dass es eines weiteren Handelns oder einer Erklärung des Versicherers bedarf. Russische oder belarussische Lokalpolicen im Rahmen eines internationalen Versicherungsprogramms unter der Führung eines europäischen oder angloamerikanischen Versicherers könnten damit unwirksam werden.

Zu beachten ist an dieser Stelle, dass die russische Föderation ihrerseits Sanktionen gegen westliche Finanzinstitute aus sog. „unfreundlichen Staaten“ – dazu gehört nach russischer Lesart auch Deutschland - verhängt hat, die ebenfalls zum Versagen des Versicherungsschutzes führen könnten. Russischen Versicherern mit Mutterhäusern in sog. „unfreundlichen Staaten“ wird dadurch die Möglichkeit des Rückversicherungsschutzes über den Konzern per Gesetz entzogen. Die lokale Tochtergesellschaft allein verfügt nicht über eine eigene ausreichende Kapitalausstattung, um sämtliche Leistungsversprechen vor Ort erfüllen zu können. Im Ergebnis führt auch dies zum Ausfall des Deckungsschutzes.

Neben Russland haben die westlichen Staaten auch Belarus Sanktionen auferlegt. Die Sanktionen gegen Russland und Belarus wirken insbesondere auf die Zahlungsströme. Wenn die Frage des materiellen Versicherungsschutzes im russischen bzw. belarussischem Lokal-Versicherungsvertrag bejaht werden kann, verbleibt die Problematik, dass die Zahlungsströme zwischen Russland und Deutschland bzw. der EU unterbunden sein könnten. Prämienanteile der russischen/belarussischen Lokalversicherung, die über Zessionsvereinbarungen des internationalen Versicherungsprogramms nach Deutschland bzw. in die EU transferiert werden sollten, können auf Grund der Sanktionswirkungen nicht zum führenden Versicherer in Deutschland oder der EU gelangen. Die Rückversicherung innerhalb des Programms ist deshalb nicht möglich.

Im Umkehrschluss wird es im Schadenfall auch keine Schadenzahlungen aus Deutschland bzw. der EU heraus in die russischen Lokalversicherungen geben können.

Abhilfe stellen sog. „Financial Interest“ -Klauseln (FIInC) in Aussicht, mit denen das Finanzinteresse der Konzernmutter des Versicherungsnehmers versichert und die Schadenzahlung im Land des Konzernsitzes geleistet wird. Dies setzt indessen voraus, dass nicht anderweitige Risikoausschlüsse, z. B. generelle Länderausschlüsse, greifen. Wenn die FIInC-Klausel zur Anwendung kommt, stellt sich jedoch die Frage, ob und wie die Schadenbearbeitung vor Ort erfolgt, da eine Regulierung letztendlich nicht direkt bei der geschädigten Gesellschaft in Russland ankommt.

Bestehende Versicherungsprogramme mit der Hauptfälligkeit zum 1. Januar eines jeden Jahres dürften nach unserer Einschätzung noch keine expliziten Russland-/Belarus-Ausschlüsse enthalten. Unternehmen, deren Versicherungsprogramme sich zu einer späteren Fälligkeitszeitpunkt verlängern, werden zum Teil schon mit Forderungen ihrer Versicherer nach einem kompletten Länderausschluss für Russland und Belarus konfrontiert.

Die Lage ist volatil, eine Empfehlung ist schwierig. Aktuell bietet es sich an, mit den in Russland ansässigen Partnern eigenständige lokale Versicherungslösungen mit russischen Versicherungsunternehmen aufzubauen. Hierbei ist zu prüfen, ob diese Aktivitäten nicht gegen Sanktionsgesetze verstoßen. Aber auch diese Empfehlung birgt das Risiko, dass im Schadenfall eine Leistung versagt wird, weil russische Auflagen dem Versicherer eine Entschädigungsleistung an das (Tochter)-Unternehmen verbieten, wenn dieses mit einem Konzern aus einem sog. „unfreundlichen Staat“ gesellschaftsrechtlich verbunden ist.

Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung

Zunächst kann festgehalten werden, dass die betrieblichen Haftpflicht-Deckungen (Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherungen) auch in Russland, Belarus und der Ukraine grundsätzlich Versicherungsschutz im Rahmen des vereinbarten Deckungsumfangs bieten. Zu beachten sind allerdings die in fast allen Haftpflicht-Policen anzutreffenden Kriegs- und Terrorschlussklauseln, mit der Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich u.a. auf Kriegseignissen oder anderen feindseligen Handlungen beruhen, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. Der Nachweis ist dabei vom Versicherer zu erbringen.

Wie bereits oben ausgeführt, gehören Russland und die Ukraine zu den sog. „Non admitted“-Ländern, in denen eine lokale Versicherungspflicht besteht und die Bereitstellung von Versicherungsschutz von außerhalb des Landes untersagt ist. Erfahrungsgemäß sind in entsprechenden lokalen Policen Kriegsausschlüsse analog zu den in Deutschland üblichen Ausschlussklauseln enthalten.

Im Übrigen ist im Bereich der Haftpflichtversicherungen auf die Geltung von Sanktions- und Embargoklauseln gemäß der anwendbaren Versicherungsbedingungen zu achten.

D&O- und Industrie-Strafrechtsschutzversicherung

In der D&O-Versicherung wie auch in der Strafrechtsschutzversicherung findet man die üblichen Sanktions-/Embargo-Ausschlussklauseln. Kriegsausschlüsse gibt es in D&O-Versicherungen hingegen regelmäßig nicht und in der Strafrechtsschutzversicherung nur selten. In den Musterbedingungen des GDV zur Rechtsschutzversicherung (ARB) heißt es etwa:

„In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz: Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben, Nuklearschäden und genetischen Schäden ...“

Es liegt auf der Hand, dass in der aktuellen Situation jeder Unternehmensleiter besonders wachsam und auch vorsichtig handeln sollte, soweit zu treffende unternehmerische Entscheidungen einen Bezug zu Russland, Belarus oder der Ukraine aufweisen. Inwieweit sich konkrete Entscheidungen oder Maßnahmen im Nachhinein als pflichtwidrig (aber versichert) oder als „wissentliche Pflichtverletzung“ (nicht versichert)

herausstellen, lässt sich im Vorhinein nicht pauschal feststellen. Ein Vorstand, der ein M&A-Projekt in Russland forciert und dabei am Ende seine Investition verliert, oder ein Geschäftsführer, der die Entscheidung trifft, Waren ohne Vorkasse nach Russland zu liefern, dürften es schwer haben, den Vorwurf der „Wissentlichkeit“ ihres potenziell pflichtwidrigen und für ihr Unternehmen schädlichen Verhaltens zu entkräften.

Bei Exporten nach Russland müssen Manger zudem die aktuellen Sanktionen der EU und ggf. solche anderer Länder gewissenhaft prüfen. Bei Verstößen gegen Sanktionen drohen Bußgelder und unabhängig von der generellen Frage nach der Versicherbarkeit dürfte der Vorwurf einer „wissentlichen Pflichtverletzung“ im Raum stehen.

Der Maßstab, der auf das Ermessen für pflichtgemäßes Handeln mit Russland-, Belarus- oder Ukrainebezug anzuwenden ist, dürfte daher momentan ein anderer, strenger sein als derjenige, nach dem eine Managementtätigkeit zu beurteilen wäre, die sich lediglich auf Deutschland, den deutschen Markt, deutsche Kunden, deutsche Risiken etc. bezieht. Dieser Hinweis betrifft in erster Linie die Ebene der Organhaftung und damit nicht unmittelbar den Bereich der Versicherungsdeckung.

In Bezug auf internationale Versicherungsprogramme muss seitens der Unternehmen damit gerechnet werden, dass einige Versicherer zukünftig lokale D&O Policen in Russland und Belarus nicht mehr zeichnen bzw. verlängern werden. Zuletzt war bereits vereinzelt zu beobachten, dass Versicherer Lokalpolicen in Russland (ordentlich) gekündigt haben. Diejenigen Versicherer, die beabsichtigen, weiterhin im russischen und Belarus-Versicherungsmarkt vertreten zu bleiben, sofern dies unter den geltenden Sanktionsbestimmungen überhaupt möglich ist, werden an Unternehmen mit entsprechendem Risiko deutlich höhere Anforderungen in punkto Risikoinformationen stellen als bislang.

Sach- und Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Industrielle Sachversicherungsverträge sehen im Hinblick auf Kriegsgefahren regelmäßig einen nicht abdingbaren Risikoausschluss vor. Somit ist aktuell jedes Unternehmen unmittelbar betroffen, welches in der Ukraine Produktionsanlagen, Lager und/oder Büros unterhält.

Der Ausschluss gilt auch für Wechselwirkungs- und Rückwirkungsschäden. Ertragsausfälle infolge einer Betriebsunterbrechung in anderen Ländern sind dann nicht versichert, wenn die Störung der Lieferkette (zum Lieferanten oder Abnehmer) auf einen durch kriegerische oder vergleichbare Handlungen verursachten Sachschaden zurückzuführen ist.

FInC-Klauseln helfen in diesem Fall ebenfalls nicht weiter, da sich der generelle Risikoausschluss auch auf die FInC-Deckung erstreckt.

Bei einem Produktionsstillstand an einem Versicherungsort – innerhalb oder außerhalb – der Ukraine bedingt durch ausbleibende Energieversorgung, objektive Zugangs- /Zuwegungsbeschränkungen, Nichtverfügbarkeit von Kommunikationsmedien oder außergewöhnliche Personalausfälle etc. kommt es für die Frage des Versicherungsschutzes

ebenfalls entscheidend darauf an, ob jene Umstände auf Kriegsereignissen beruhen oder nicht.

Betriebsunterbrechungsversicherungsverträge, die keinen vorausgegangenen Sachschaden für eine Ersatzleistung voraussetzen (sog. „non-physical business interruption“-Versicherungen) enthalten in aller Regel ebenso einen Ausschluss der Kriegsgefahren.

Terrorismus-/Sabotage-/Full Political Violence-Versicherung

Sowohl die Bedingungen der Extremus Versicherungs-AG zur Absicherung von Terrorismus- und/oder Sabotageschäden in Deutschland als auch die international üblichen Versicherungsbedingungen schließen Schäden durch Krieg aus.

Diese Lücke kann durch den Abschluss einer „Full Political Violence“-Versicherung geschlossen werden. Hier sind unter anderem die Gefahren Krieg, Bürgerkrieg und Staatsstreich versichert. Ausgeschlossen bleiben hier aber kriegerische Handlungen folgender Staaten gegeneinander: Großbritannien incl. Nordirland, USA, Frankreich, Russland und China.

Für Neuverträge oder anstehende Verlängerungen gilt hier momentan meist auch der Länderausschluss für Ukraine, Belarus und Russland.

Transportversicherung

Zahlreiche Transportversicherer haben bereits von ihrem Kündigungsrecht bezüglich des Wiedereinschlusses der sonst ausgeschlossenen politischen Gefahren Gebrauch gemacht, gleichwohl zeigen sich Unterschiede in der Vorgehensweise der Versicherer:

- Kündigung des Wiedereinschlusses der Krieg-, Streik-, Aufruhr- und Terrorgefahren, teils auch der Beschlagnahmegefahren, nach Maßgabe der einschlägigen DTV-Klauseln gemäß GDV-Musterbedingungen, geltend für die Hoheitsgebiete der russischen Föderation und der Ukraine. Mitunter galt die Kündigung auch für das Staatsgebiet Belarus;
- vereinzelt mit einem (automatischen) Wiedereinsetzen in den vorigen Stand zum Wiedereinschluss vor dem Kündigungszeitpunkt der politischen Gefahren, wenn das Joint War Committee und die Beobachtungsliste des Joint Cargo Committees Russland und die Ukraine aus der Risikokategorie „hoch“ streichen oder herabstufen;
- teils mit Ausnahmeregelung von der Kündigung des Wiedereinschlusses der politischen Gefahren für Beförderungen in oder aus ukrainischen und russischen Gewässern innerhalb des Schwarzen Meeres und des Asowschen Meeres.

Nach dem internationalen Grundsatz der Warentransport-Versicherung „no war-risk on land“ wird Versicherungsschutz für das Kriegsrisiko ohnehin nur für die Dauer des

jeweiligen See- oder Lufttransports geboten. Anders verhält es sich z.B. mit den nach der DTV Streik- und Aufruhrklausel gedeckten Gefahren.

Cyber-Versicherung

Ob Cyberangriffe durch staatliche Hacker im Zuge der Ukraine-Krise unter den Kriegsausschluss in der Cyberversicherung fallen, wird kontrovers diskutiert:

- Der GDV vertritt die Auffassung, in dieser Frage greife zwar regelmäßig der Kriegsausschluss. Jedoch sei der vom Cyber-Versicherer zu führende Nachweis des Ausschlusses ohne öffentliches Bekenntnis des staatlichen Hackers kaum möglich.
- Literatur und in Medien geäußerte Rechtsauffassungen sprechen von der fehlenden Voraussetzung einer „Zwischenstaatlichkeit“: Deutschland sei nicht in den Krieg involviert, somit sei der Ausschluss auch nicht einschlägig. Darüber hinaus sind sich die meisten Rechtsexperten darin einig, dass sich der Kriegsausschluss auf physische Angriffe bzw. Schäden und nicht auf IT-Sicherheitsverletzungen beziehe.

Die Produktdiversität am deutschen Cyber-Versicherungsmarkt lässt keine zuverlässige Bewertung und damit keine objektive, allgemeingültige Aussage über die Mitversicherung bzw. den Ausschluss der durch die Ukraine-Krise hervorgerufenen Gefahren in der Cyber-Versicherung zu. Es wird primär auf den nicht einheitlich verwendeten Kriegsbegriff und die Definition der Anwendungsreichweite des Ausschlusses im jeweiligen Vertrag ankommen.

Delkredereversicherung

Eine Vereinbarung zum Ausschluss des Kriegsrisikos ist in Kreditversicherungsverträgen üblich, gleiches gilt für Sanktionsklauseln. Das Kriegsrisiko scheint für die meisten, wenn auch nicht für alle Warenkreditversicherer kein erhebliches Problem darzustellen, weil sie sich zu Lasten der Versicherungsnehmer durch Limitstreichungen aus Risiken herauskündigen können, wovon die Kreditversicherungswirtschaft auch schon Gebrauch gemacht hat.

Der Warenkreditversicherungsvertrag kann die Mitversicherung politischer Risiken umfassen. Das ändert jedoch nichts Grundsätzliches am Recht des Versicherers, Limitzusagen zu kürzen oder ganz zu streichen.

Die Bundesregierung hat die Übernahme von Exportkreditgarantien (sog. Hermes-Deckungen), Garantien für ungebundene Finanzkredite und Investitionsgarantien des Bundes für Russland und Belarus bereits seit dem 24. Februar dieses Jahres bis auf Weiteres ausgesetzt. Für diese Länder werden keine Anträge auf Übernahme staatlicher Garantien bearbeitet.

Personenversicherungen: Unfallversicherung, Krankenversicherung, Lebens- und Rentenversicherung

Grundsätzlich gilt für alle o.g. Bereiche der Personenversicherung der Ausschluss des sog. „aktiven“ Kriegsrisikos. Eine aktive Teilnahme an Kriegs- oder Bürgerkriegshandlungen liegt vor, wenn die versicherte Person auf Seiten einer der kriegsführenden Parteien bestimmte Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Fahrzeuge, Waffen oder andere Materialien anliefert, abtransportiert oder sonst damit umgeht.

Das sog. „passive“ Kriegsrisiko, darunter versteht man, dass die versicherte Person während ihres vorübergehenden Auslandsaufenthaltes

- von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen überraschend betroffen wird,
- selbst nicht aktiv an Kriegs- oder Bürgerkriegshandlungen teilnimmt und
- nicht mehr umgehend ausreisen kann,

ist in der Personenversicherung hingegen Bestandteil des Versicherungsschutzes.

Der Versicherungsschutz gegen das passive Kriegsrisiko kann zeitlich begrenzt werden, die Frist beginnt zum Zeitpunkt des Ausbruchs der Feindseligkeiten. Für Reisen in Länder, auf deren Hoheitsgebieten bereits Krieg herrscht – wie dies in der Ukraine der Fall ist – oder für Reisen in Krisengebiete, von denen deutsche Behörden öffentlich abgeraten haben, wird kein Versicherungsschutz geboten.

Aktuelle Versicherungsbedingungen können Ausnahmen vorsehen. Insbesondere bei Kollektiv- bzw. Gruppenversicherungsverträgen werden hinsichtlich der Mitversicherung des passiven Kriegsrisikos häufig Besserstellungen vereinbart.

Im Rahmen der Auslandsreisekrankenversicherung bzw. der Krankenversicherung für Delegierte und deren Familienangehörige kann der Versicherungsschutz – in Abstimmung mit dem Versicherer – auf Erkrankungen während der Flucht aus den Kriegsgebieten, auch über Transitländer, erweitert werden.

Bonn, den 11.04.2022

GVNW e. V.
Geschäftsstelle
Breite Str. 98
53111 Bonn

www.gvnw.de
Email: gvnw@gvnw.de
Tel. +49 228 98 22 30